



Bern, den 15. Oktober 2020

Informationsblatt zur Holzdeklarationspflicht für Schreinereien, Zimmereien und weiteres Holzverar- beitendes Gewerbe

Für wen und für welche Produkte gilt die Deklarationspflicht?

Deklarationspflichtig sind Firmen, die Holz und Holzprodukte **an Konsumentinnen und Konsumenten¹ abgeben**. Die Deklarationspflicht bezieht sich auf folgende Kategorien von Holz und Holzprodukten: **Rund- und Rohhölzern** sowie bestimmte **Massivholzprodukte** wie zum Beispiel **Pfosten** und **Balken, Hobelwaren** oder auch **Möbel mit Hauptbestandteilen aus Massivholz**. Entscheidend für die Deklarationspflicht ist die Zolltarifnummer, unter die das Produkte eingeordnet werden kann.

Erläuterungen und Präzisierungen zu den Zolltarifnummern, welche als Referenz dienen, sind im Dokument «[Erläuterungen zum Geltungsbereich](#)» unter www.konsum.admin.ch > [Holzdeklaration](#) > [Rechtliche Grundlagen](#) > [Erläuterungen](#) abrufbar.

Was muss deklariert werden?

- 1) Die Holzart
- 2) Die Holzherkunft

Wie muss die Holzart deklariert werden?

Angegeben werden muss der **Handelsname** des Holzes. Der **wissenschaftliche Name** des Holzes muss ermittelt werden können.

Bei Produkten, die aus mehr als drei Bestandteilen verschiedener Holzarten zusammengesetzt sind, sind mindestens die drei Holzarten mit dem grössten Massenanteil am Produkt anzugeben.

Bei Produkten mit Bauteilen aus unterschiedlichen Holzarten müssen Holzart und Holzherkunft dem entsprechenden Bauteil zugeordnet werden können.

Wie muss die Holzherkunft deklariert werden?

Die Holzherkunft, d. h. **das Land in dem das Holz geerntet wurde**, muss angegeben werden.

Wenn das Holz nicht einem Herkunftsland klar zugeordnet werden kann, können mehrere mögliche Herkunftsländer angegeben werden. Falls mehr als fünf Herkunftsländer in Betracht kommen, so kann der kleinstmögliche geografische Raum angegeben werden, aus dem das Holz stammt.

Die Konsumentinnen und Konsumenten sollen die Holzherkunft mühelos identifizieren können. Deshalb soll die Angabe der Herkunft nicht mit Abkürzungen erfolgen. Ist dies bei Offerten an Konsumentinnen und Konsumenten aus technischen Gründen nicht möglich, kann eine Angabe der Holzherkunft mit Abkürzungen nach dem ISO 2-Code gemacht werden. Die Bedeutung der Abkürzung soll jedoch den Konsumentinnen und Konsumenten leicht zugänglich gemacht werden.

Das Label «*Schweizer Holz*» gilt nicht als obligatorische Deklaration.

¹ Konsumentinnen und Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen.



Wann und wo muss deklariert werden?

Die Informationen müssen den Konsumentinnen und Konsumenten spätestens zum Zeitpunkt des Kaufentscheids **ungefragt** und **schriftlich** zur Verfügung stehen. Sie sollen damit bewusste Kaufentscheidungen treffen können. Deshalb gilt:

- Schriftliche Offerten sollen die Deklarationen zu Holzart und Holzherkunft enthalten.
- Wer **Einzelanfertigungen** und **Kleinserien von bis zu 50** Stück abgibt, kann die Konsumentinnen und Konsumenten über Art und Herkunft des Holzes auch mittels eines Geschäftspapiers informieren, das die Offerte begleitet. In diesem Geschäftspapier werden pro Holzart die Herkunftsländer, **bezogen auf die Einkäufe des Vorjahres**, angegeben. Dieses Geschäftspapier soll **jährlich aktualisiert** werden.

In welcher Sprache soll die Deklaration angegeben werden?

Die Deklaration hat in einer offiziellen Landessprache der Schweiz zu erfolgen.

Beispiele für eine korrekte Deklaration:

Zwei Varianten für Deklarationen im Offertext:

<i>Massivholztisch: Holzart: Eiche (Quercus robur) Holzherkunft: Frankreich, Deutschland</i>
<i>Massivholztisch: Holzart: Eiche Holzherkunft: Frankreich, Deutschland Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.</i>

Zwei Varianten für Deklarationen in einem Geschäftspapier bei Einzelanfertigungen und Kleinserien bis zu 50 Stück:

Produkt:	Holzart:	Holzherkunft:
<i>Pfosten und Balken</i>	<i>Fichte (Picea abies)</i>	<i>Schweiz</i>
<i>Schnittholz</i>	<i>Buche (Fagus sylvatica)</i>	<i>Schweiz, Deutschland, Frankreich</i>
<i>Hobelwaren</i>	<i>Eiche (Quercus robur)</i>	<i>Zentraleuropa</i>
...

Datum der letzten Aktualisierung: 1. Januar 2020

Produkt:	Holzart:	Holzherkunft:
<i>Pfosten und Balken</i>	<i>Fichte</i>	<i>Schweiz</i>
<i>Schnittholz</i>	<i>Buche</i>	<i>Schweiz, Deutschland, Frankreich</i>
<i>Hobelwaren</i>	<i>Eiche</i>	<i>Zentraleuropa</i>
...

Die wissenschaftlichen Namen der Holzarten können unter www.holzdeklaration.ch abgefragt werden.

Datum der letzten Aktualisierung: 1. Januar 2020

Wer kontrolliert die Einhaltung der Deklarationspflicht?

Jede Person, die deklarationspflichtige Holz oder Holzprodukte abgibt, ist verpflichtet die Einhaltung der Deklarationspflicht **selbst sicherzustellen**.

Das Eidgenössische Büro für Konsumentenfragen kontrolliert mit Stichproben oder aufgrund begründeter Hinweise, ob die Deklarationen den Vorschriften der Verordnung entsprechen. Wird die Deklarationspflicht verletzt, wird eine Gebühr für die Abgeltung der Kontrollkosten verrechnet. Diese Gebühr wird nach Zeitaufwand für die Kontrolle festgelegt. Je nach Vergehen kann auch gemäss Artikel 11 des [Konsumentenschutzgesetzes \(KIG\)](#) gebüsst werden.



Wo findet man weitere Informationen?

Weiterführende Informationen wie auch die rechtlichen Grundlagen zur Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021) finden Sie auf:

www.konsum.admin.ch > *Holzdeklaration*

Für Fragen im Zusammenhang mit der Verordnung wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen

Dominique Gisin

Bundeshaus-Ost

3003 Bern

Tel: +41 (0)58 463 51 16

E-Mail: dominique.gisin@bfk.admin.ch